



**IN-CITY**

ENTDECKEN • ERLEBEN • KREIEREN

## Satzung des Vereins IN-City e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1 Der Verein trägt den Namen IN-City e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Anziehungskraft der Innenstadt von Ingolstadt zu erhalten, zu stärken und zu fördern, sowie die Lebensqualität und die Besucherfrequenz der Innenstadt nachhaltig zu steigern.  
Der Verein handelt frei, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.  
Dies geschieht durch Zusammenarbeit aller am Wohle der Innenstadt von Ingolstadt interessierten Kräfte durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die den Vereinszweck fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen.
- 2.3 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten Rechts
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - d) sonstige Vereinigungen
- 3.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Einzelnen Mitgliedern dürfen keine Sonderrechte gewährt werden.
- 3.3 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- 3.4 Fördermitglieder können sowohl juristische, als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Diese haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.5 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich auf vorgedruckter Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf

Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller bekannt zugeben.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation des Unternehmens bzw. der Gesellschaft oder durch Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 (drei) Monate.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines Beitragsrückstandes kann nach dreimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstands erfolgen.
- 4.4 Er kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Beirat. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und zu protokollieren. Der Rechtsweg bleibt unberührt.
- 4.5 Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum ersten Mal für das Jahr der Aufnahme anteilig zu bezahlen.

- 5.1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- 5.2 Die Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.3 Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen jährlichen Förderbeitrag

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

### § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche

- Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.4 Anträge sind dem Vorstand schriftlich spätestens 7 Tage vorher einzureichen.
- 7.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 7.7 Diese hat unter anderem zu enthalten:
- a) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  - b) den Ort und die Zeit der Versammlung,
  - c) die Person des Versammlungsleiters,
  - d) die Anzahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die Beschlüsse mit den Abstimmergebnissen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
  - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - g) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
  - i) die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt

## § 8 Vorstand

- 8.2 Der Vorstand besteht aus acht gewählten Mitgliedern:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) den 2. und 3. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Vom gewählten Vorstand können bis zu fünf weitere Mitglieder mit Stimmrecht durch Vorstandsbeschluss kooptiert werden.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam berechtigt sind, den 1. Vorsitzenden zu vertreten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der Vorsitzenden und in sonstigen Fällen nur mit deren Zustimmung gebraucht machen.

Der Verein kann auch durch ein gewähltes Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer gemeinsam nach außen vertreten werden.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- b) Kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der regelmäßigen bzw. laufenden Wahlperiode im Amt.
- c) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt oder durch Tod.

Der Vorstand entscheidet bei Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder, ob Neuwahlen erfolgen oder ob eine Vertretung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode durch den Restvorstand erfolgt. Eine kommissarische Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig.

Wird ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch den Restvorstand für den Rest der regulären Wahlperiode vertreten so muss der Restvorstand mindestens aus fünf gewählten Mitgliedern bestehen.

Bei Ausscheiden oder Rücktritt des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der regulären Wahlperiode, sind umgehend durch die Mitgliederversammlung Neuwahlen des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Bis zu dieser Neuwahl führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort.

8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführer oder den jeweiligen Beiräten zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. die Aufsicht über die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsführung.

8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden

oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich, per Email oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden. Die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes kann der Geschäftsführung übertragen werden.

- 8.5 Alle Vorstandsmitglieder und Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand stellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer an.

Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.

- 9.1 Die Einzelheiten des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu dem vom Vorstand eingestellten hauptamtlichen Geschäftsführer sind in einem gesonderten Anstellungsvertrag zu regeln.
- 9.2 Der Geschäftsführer hat vor allem folgende Aufgaben bzw. Befugnisse:
- Führung der laufenden Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins,
  - Erstellung des Jahresberichtes,
  - Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung.
  - Im Übrigen wird auf die jeweilige Stellenbeschreibung zum Arbeitsvertrag verwiesen

### **§ 10 Beirat**

- 10.1 Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt die Ziele des Vereins nach innen und außen.
- 10.2 Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
- 10.3 Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder bei Angelegenheiten von Bedeutung einberufen werden.

### **§ 11 Arbeitskreise**

- 11.1 Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Dem Arbeitskreis hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes und des Beirates anzugehören.
- 11.2 Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

- 12.1.1 Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- 12.1.2 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 12.3 Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch 75 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 13.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ingolstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Ingolstädter Innenstadt verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



ENTDECKEN • ERLEBEN • KREIEREN